Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier		
① Wortlaut	② Bemerkungen	
Die Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und des Kantons Jura und die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern,	Wie in der Synodebotschaft erwähnt, konkretisiert die Konvention zwischen den beiden Kantonalkirchen die Vollzugsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen.	
gestützt auf Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 der Vollzugsvereinbarung vom [DA-TUM] zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Regierung der Republik und des Kantons Jura,		
vereinbaren:		
Präambel  Die reformierte Kirchgemeinde Moutier ist 1531 gegründet worden. Sie bestand damals aus der Stadt Moutier und den Dörfern Belprahon, Perrefitte und Roches. Schelten und Seehof haben sich später angeschlossen. Die Mitglieder der Kirchgemeinde Moutier haben sich an ihrer Kirchgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023 dafür entschieden, die gemeinsame lange Geschichte weiterzuführen und ab dem Zeitpunkt des Wechsels der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura, eine kantonsübergreifende Kirchgemeinde zu gründen. Als kantonsübergreifende Kirchgemeinde läuft die neue Grenze durch die Kirchgemeinde Moutier. So nimmt die Kirchgemeinde eine Brückenfunktion zwischen allen Menschen wahr, über die Konflikte der Vergangenheit hinweg. Sie ermöglicht es, das Engagement jedes Einzelnen fortzuführen.	Die Präambel nimmt Bezug auf die fast 500jährige Geschichte der Kirchgemeinde Moutier. Aus ihr geht zudem der Wille der Kirchgemeinde Moutier hervor, eine grenzüberschreitende Kirchgemeinde zu gründen. Dies ist von Bedeutung, da die Kirchgemeinde Moutier nicht Vertragspartei ist. Die beiden Landeskirchen haben jedoch während des ganzen Prozesses grundsätzlich die Position vertreten, die Kirchgemeinde Moutier auf ihrem Weg zu begleiten und unterstützen, egal, wie sie sich entscheiden sollte.  Würde die Stadt Moutier aus der Kirchgemeinde herausgelöst und der Jura-Kirche zugeordnet, würden die umliegenden bernischen Dörfer ihr Zentrum verlieren. Eine Aufteilung der Kirchgemeinde wäre für die Mitglieder ein weiterer schmerzhafter Vorgang. Zudem würde sich aus juristischer Sicht die anspruchsvolle Frage nach der geeigneten güterrechtlichen Auseinandersetzung stellen. Mit einer grenzüberschreitenden Kirchgemeinde kann das seit fast 500 Jahren bestehende Gemeindeleben weitergeführt werden.	
Art. 1 Grundsatz  Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Moutier (nachfolgend die reformierte Kirchgemeinde Moutier) bildet gemäss den Bestimmungen der Vollzugsvereinbarung vom [DATUM] und dieser Übereinkunft eine kantonsübergreifende Kirchgemeinde.	Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kennen in ihrem Gebiet bereits mehrere grenzüberschreitende Kirchgemeinden. Solche welche vollständig im Gebiet des Synodalverbandes liegen, wie Messen und Oberwil b. Büren und solche welche nur teilweise in diesem Gebiet liegen, wie Ferenbalm, Kerzers und Murten. Wie in der Synodebotschaft	

Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier		
① Wortlaut	② Bemerkungen	
	erklärt, bestimmt bereits die Vollzugsvereinbarung, dass die Kirchgemeinde Moutier grenzüberschreitend ist.	
Art. 2 Gebiet	Dieser Artikel bestimmt das Gebiet der Kirchgemeinde und ist rein dekla-	
Der reformierten Kirchgemeinde Moutier gehören Personen evangelisch- reformierten Glaubens der folgenden Gemeinden an:	ratorischer Natur, weil er lediglich den Inhalt der Vollzugsvereinbarung wiedergibt.	
a) Jura: Einwohnergemeinde Moutier,		
b) Bern: gemischte Gemeinden Belphrahon und Roches sowie Einwohnergemeinden Perrefitte, Seehof und Schelten.		
Art. 3 Zugehörigkeit	Dieser Artikel regelt die kantonalkirchliche Zugehörigkeit. Es ist möglich,	
<sup>1</sup> Die reformierte Kirchgemeinde Moutier ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft sowohl der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura (nachfolgend: Jura-Kirche) als auch der Evangelischreformierten Landeskirche des Kantons Bern (nachfolgend: Berner Landeskirche) zugehörig.	dass eine grenzüberschreitende Kirchgemeinde gleichzeitig beiden Katonalkirchen angehört, wie dies bei den freiburgisch-bernischen Kirchgmeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten anzutreffen ist (vgl. Christif Tappenbeck, Überlegungen zur Kirchgemeinde Moutier, Kap. III/1/a). Vorliegend ist vorgesehen, dass die Kirchgemeinde Moutier beiden Kichen angehört. In Absatz 3 wird zudem festgehalten, dass die Kirchge	
<sup>2</sup> Sie bildet über ihre Zugehörigkeit zur Jura-Kirche und zur Berner Landeskirche Teil des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura.	meinde im Zeitpunkt des Wechsels der Einwohnergemeinde Moutier vom Kanton Bern in den Kanton Jura Mitglied des Gemeindeverbandes Par8 ist. Was Letzteren betrifft, so ändert der Umstand, dass eine seiner	
<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Wechsels der Einwohnergemeinde Moutier ist die Kirchgemeinde Moutier weiterhin Mitglied des Gemeindeverbands mit dem Namen Par8 (nachfolgend: Par8).	Kirchgemeinden grenzüberschreitend wird, nichts am anwendbaren Recht: Das anwendbare Recht bleibt das bernische Recht. Tatsächlich findet der grösste Teil der Aktivitäten von Par8 weiterhin im Kanton Bern statt (vgl. Art. 146 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern).	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht	Wie in der Synodebotschaft erwähnt, wird es in der Vollzugsvereinba-	
Im Allgemeinen	rung den Kantonalkirchen überlassen, das Stimmrecht zu regeln. In Absatz 1 wird festgehalten, dass sich die politischen Rechte der Kirchge-	
<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich bei den jurassischen Angehörigen nach der Kirchenverfassung der Jura-Kirche und bei den bernischen Angehörigen nach der Kirchenverfassung der Berner Landeskirche.	meindeangehörigen nach den Bestimmungen ihrer jeweiligen Kantor kirchen richten. Das verhindert, dass für die aktive und passive Stimr und Wahlberechtigung auf kommunaler Ebene andere Regelungen b stehen, als sie ansonsten für die betreffende Person kantonalkirchlick	
Im Besonderen	gelten. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kennen eine sol- che Regelung bereits für die bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden	

### Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier

### 1 Wortlaut

In die Kirchenversammlung, den Kirchenrat und die Rekurskammer der Jura-Kirche

<sup>2</sup> Die Angehörigen des bernischen Kirchgemeindeteils haben das Recht, die Mitglieder der Versammlung der Jura-Kirche zu wählen und in diese Versammlung gewählt zu werden. Sie haben auch das Recht, in den Kirchenrat und die Rekurskammer gewählt zu werden.

In die Synode und die Rekurskommission der Berner Landeskirche

- <sup>3</sup> Die Angehörigen des jurassischen Kirchgemeindeteils, der weiterhin zum bernischen Synodewahlkreis des kirchlichen Bezirks Jura gehört, sind bei der Wahl in die Synode der Berner Landeskirche des Kantons Bern wahlberechtigt und können auch gewählt werden. Sie können zudem in die Rekurskommission gewählt werden.
- <sup>4</sup> Der kirchliche Bezirk Jura garantiert der Kirchgemeinde Moutier in seinem Organisationsreglement einen Sitz in der Verbandssynode.

# 2 Bemerkungen

(vgl. Christian Tappenbeck, Uberlegungen zur Kirchgemeinde Moutier, Kap. III/1/b). Es bestehen auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Moutier zukünftig folgende Unterschiede. In der Jura-Kirche können das aktive Wahlrecht bereits Personen ausüben, die das 16. Altersjahr vollendet haben (Art. 9 Constitution de l'Église réformée évangélique de la République et Canton du Jura du 29 juin 1979), während in der Berner Landeskirche weiterhin die Schwelle des 18. Altersjahrs gilt. Zudem ist in der Berner Landeskirche, anders als im Jura, eine dreimonatige Wartefrist zu beachten (Art. 7 Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 [Kirchenverfassung BE; KES 11.010]).

In Absatz 3 und 4 wird geregelt, dass das ganze Gebiet der grenzüberschreitenden Kirchgemeinde Moutier weiterhin zum bernischen Synodewahlkreis des kirchlichen Bezirks Jura gehört. Diese Lösung entspricht den heutigen Verhältnissen in Messen und Oberwil b. Büren, deren bernische Gebiete zum solothurnischen Wahlkreis gehören (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958). Somit bleibt die Verteilung der Sitze in der Synode grundsätzlich gleich:

Synodale	bisher	neu
Jura-Kirche	3	3
Kirchgemeinde Moutier	-	1
Bernischer Teil Bezirk Jura	10	9
Total Bezirk Jura	13	13

Damit erübrigen sich aufwändige Verfahren zur Anpassung verschiedener Erlasse. Denn die Vertretung der Jura-Kirche in der Verbandssynode ist in beiden Synodalverbandskonventionen festgelegt (Art. 5 Abs. 2 Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, anderseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 [Äussere Synodalverbandskonvention;

#### Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier

## 1 Wortlaut

# 2 Bemerkungen

KES 71.130] und Art. 5 Abs. 2 Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai / 14. Juni 1979 [Innere Synodalverbandskonvention; KES 71.120]). Demnach ist die Jura-Kirche mit drei Synodalen in der Verbandssynode vertreten. Hätte zudem die Mitgliederzahl der Synode bei 200 belassen werden sollen, wäre ebenso eine Revision der Kirchenverfassung erforderlich gewesen (Art. 15 Abs. 2 Kirchenverfassung BE), weswegen eine Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten hätte organisiert werden müssen (Art. 40 Kirchenverfassung BE).

Zur Umsetzung stand das Modell der bernisch-freiburgischen Kirchgemeinden Pate: Im Reglement über die kirchlichen Bezirke (KES 33.110) ist demnach der kirchliche Bezirk Jura zu verpflichten, der Kirchgemeinde Moutier einen Sitz in der Synode zu garantieren. Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Jura kennt schon heute einen garantierten Synodesitz für einen zweisprachigen Delegierten der deutschsprachigen Minderheit (Art. 17 Abs. 3 Règlement d'organisation de l'Arrondissement ecclésiastique du Jura du 19 novembre 2013 [KES 71.210] vgl. Christian Tappenbeck, Überlegungen zur Kirchgemeinde Moutier, Kap. III/1/c).

#### Art. 5 Pfarrdienstrecht

- <sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchgemeinde Moutier werden nach dem Dienstrecht der Berner Landeskirche angestellt.
- <sup>2</sup> Der Synodalrat der Berner Landeskirche kann gemäss der in Absatz 1 genannten Gesetzgebung nach Anhörung des Kirchenrats der Jura-Kirche den Abschluss eines Vertrags mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ablehnen.
- <sup>3</sup> Will die Kirchgemeinde Moutier ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer kündigen, so zieht sie vorgängig den Synodalrat der Berner Landeskirche zur Mitwirkung bei. Dieser hört den Kirchenrat der Jura-Kirche an.

Die Vollzugsvereinbarung überlässt es den Kantonalkirchen, das anwendbare Recht für das Personalrecht der Pfarrpersonen zu bestimmen. Wie bereits festgehalten, möchte die Kirchgemeinde Moutier im Gemeindeverband Par8 bleiben. Aus dem Organisationsreglement von Par8 geht hervor, dass der Gemeindeverband die seinen Kirchgemeinden zugeteilten Pfarrstellen verwaltet (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 1). Das impliziert, dass die Pfarrperson der Kirchgemeinde Moutier dazu aufgefordert werden kann, in anderen Kirchgemeinden von Par8 Tätigkeiten auszuüben und dass Pfarrpersonen der übrigen Kirchgemeinden von Par8 in der Kirchgemeinde Moutier tätig sein können. Angesichts dieser Situation ist es logisch, dass das Recht, das auf das Arbeitsverhältnis der

Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier		
① Wortlaut	② Bemerkungen	
	Pfarrpersonen von Moutier anwendbar ist, dasselbe ist wie jenes, das für die Pfarrpersonen des Par8 gilt.	
	Absatz 2 und 3 regeln den Einbezug der Jura-Kirche bei der Anstellung sowie der Beendigung eines Anstellungsverhältnisses mit einer Pfarrperson.	
Art. 6 Rückerstattung der Gehälter des Pfarrpersonals	Diese Bestimmung regelt die Modalitäten zur Begleichung der Pfarrbe-	
<sup>1</sup> Die Berner Landeskirche hat gegen die Jura-Kirche einen Anspruch auf Ersatz der Pfarrbesoldungskosten im Verhältnis der Anzahl jurassischer Kirchgemeindemitglieder. Dieser Anteil wird alle fünf Jahre ermittelt.	soldungskosten. Es kommt dabei ein vergleichbares System zum Zug, welches bereits bezüglich der Entschädigung des Regionalpfarrers an gewandt wird, der auch von der bernischen Landeskirche entlöhnt wird und an dessen Kosten sich die Jura-Kirche im Umfang des Anteils ihre	
<sup>2</sup> Die Jura-Kirche leistet den Ersatz der Pfarrbesoldungskosten jährlich.	reformierter Konfessionsangehörigen beteiligt.	
Art. 7 Finanzausgleich	Diese Bestimmung orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen für	
Der bernische Teil der Kirchgemeinde unterliegt dem Finanzausgleich zwischen den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern.	die bernisch-solothurnischen Kirchgemeinden Messen und Oberwil b. Büren. Gegenwärtig existiert diesbezüglich im Kanton Jura kein Finanzausgleich.	
Art. 8 Beiträge	Artikel 8 sieht vor, dass sich die Beiträge der Kirchgemeinde Moutier an	
<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Moutier leistet Beiträge an die Jura-Kirche und die Berner Landeskirche.	die Jura-Kirche und an die Berner Landeskirche nach deren jeweiligen Bestimmungen richten. Dabei hat der jurassische Kirchgemeindeteil die Beiträge an die Jura-Kirche zu leisten, und der bernische Kirchgemein-	
<sup>2</sup> Der jurassische Kirchgemeindeteil leistet die Beiträge an die Jura-Kirche und der bernische Kirchgemeindeteil an die Berner Landeskirche, gemäss deren jeweiligen Bestimmungen.	deteil diejenigen an die Berner Landeskirche. Für die Beiträge der Kirchgemeinde Moutier an den kirchlichen Bezirk Jura sind die entsprechenden Bestimmungen des Organisationsreglements des Bezirks massge-	
<sup>3</sup> Die Kirchgemeinde Moutier leistet die Beiträge an den kirchlichen Bezirk Jura nach den Bestimmungen von dessen Organisationsreglement.	pend.	
<sup>4</sup> Die Beiträge der Kirchgemeinde Moutier an die <i>Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura</i> richtet sich nach dem Unterstützungsvertrag mit dieser Stiftung vom 11. Januar 2007 / 3. Januar 2008.		

Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Mo	
① Wortlaut	② Bemerkungen
Art. 9 Rechtspflege <sup>1</sup> Ist jurassisches Recht anwendbar, richtet sich der Rechtsweg ebenfalls nach diesem Recht. Ist bernisches Recht anwendbar, richtet sich der Rechtsweg nach letzterem.	Da sich die Organisation und die Finanzordnung der Kirchgemeinde Moutier gemäss der Vollzugsvereinbarung nach jurassischem Recht richten, werden entsprechende Rechtsstreitigkeiten auch nach jurassischem Recht abgewickelt. Dieses sieht die Beschwerde an die Beschwerdekammer vor.
<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien dieser Konvention über die Auslegung oder Anwendung derselbigen, verpflichten sich die Kantonalkirchen, zunächst eine Verhandlungslösung zu suchen. Können sie keine Einigung erzielen, so können sie ein Schiedsgericht anrufen, das aus je einem oder einer von den beiden Kirchen ernannten Richter oder Richterin besteht. Diese beiden Richter oder Richterinnen bestimmen in gegenseitigem Einvernehmen einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Sekretär oder eine Sekretärin. Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege analog Anwendung.	Da Par8 ein Gemeindeverband nach bernischem Recht ist, findet bei Rechtsstreitigkeiten das bernische Recht Anwendung. Das ist insbesondere der Fall bei Beschwerden, welche die Arbeitsverhältnisse der Pfarr personen betreffen.
	Da die Vertragsparteien der vorliegenden Konvention gleichberechtigt sind, ist es angebracht, dass allfällige Rechtsstreitigkeiten nach Möglich keit einvernehmlich geregelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Fall von einem Schiedsgericht entschieden.
Art. 10 Änderungen, Kündigung	
<sup>1</sup> Diese Übereinkunft kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der Kantonalkirchen geändert werden. Vorbehalten bleiben die Genehmigungen der Regierung von Republik und Kanton Jura und des Regierungsrats des Kantons Bern.	
<sup>2</sup> Die Parteien können die vorliegende Übereinkunft mit einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, das erste Mal auf den 31. Dezember 2028.	
Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmung	
<sup>1</sup> Der Anteil nach Artikel 6 Absatz 1 wird erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übereinkunft erhoben.	
<sup>2</sup> Die Übereinkunft tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und gilt unbefristet.	
<sup>3</sup> Bei Bedarf können einzelne Bestimmungen vom Kirchenrat und Synodalrat im gegenseitigen Einvernehmen vor dem Zeitpunkt des Wechsels in Kraft gesetzt werden.	

Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier		
① Wortlaut	② Bemerkungen	
Delémont, [DATUM]		
Evangelisch-reformierte Kirche der Republik und des Kantons Jura		
IM NAMEN DER KIRCHENVERSAMMLUNG:		
Der Präsident:		
Die Sekretärin:		
Bern, [DATUM]		
Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern		
IM NAMEN DER SYNODE:		
Die Präsidentin:		
Der Kirchenschreiber:		
Diese Konvention wurde vom Regierungsrat des Kantons Bern am [DA-TUM] und vom Regierungsrat des Kantons Jura am [DATUM] genehmigt.		